

Satzung
der Stadt Geringswalde
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen
(Elternbeitragssatzung)

Vom 18. Juli 2017

- * (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 318 vom 01. August 2017)
- * 1. Änderung vom 17. Oktober 2017 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 321 vom 01.11.2017)
- * 2. Änderung vom 21. August 2018 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 331 vom 31.08.2018)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde beschließt aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S.225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Geringswalde im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 und § 8 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Geringswalde betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage 1, Punkte 1-4.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Geringswalde Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist
- (3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3
Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die jährlich bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Mieten und Pachten.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten. Im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die zu entrichtenden Elternbeiträge betragen:

für Kinderkrippenkinder	mit 9 Stunden	-	195,00 EUR
für Kindergartenkinder	mit 9 Stunden	-	125,00 EUR
für Hortkinder	mit 6 Stunden	-	65,00 EUR

Abgesenkte Elternbeiträge und weitere Entgelte sind in der Anlage 1 geregelt.

(4) Bei der Festlegung der Betreuungszeiten sind die Bedarfskriterien des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Mittelsachsen) zu beachten.

(5) Der Landkreis hat für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Bedarfskriterien festgelegt. Er erstattet der Stadt gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG die Beträge, um die die Elternbeiträge für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, abgesenkt werden.

Wird in den Betreuungsverträgen eine längere, von den Regelungen des Landkreises abweichende Betreuungszeit vereinbart, erstattet der Landkreis den Absenkungsbetrag nicht. In einem solchen Fall haben die Erziehungsberechtigten den entgangenen Absenkungsbetrag zu ersetzen.

(6) Wird ein Kind aufgrund von An- oder Abmeldung keinen ganzen Monat betreut, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 vom Hundert ermäßigt, wenn das Kind weniger als einen halben Monat die Kindertagesstätte besucht; Stichtag ist der 15. des Monats.

(7) Wechselt das Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist ab dem 1. des Folgemonats der jeweilige Elternbeitrag der höheren Altersgruppe zu entrichten. Das gilt auch für Kinder in altersgemischten Gruppen. Damit erfolgt die Umstellung des Elternbeitrages erst im Folgemonat nach Vollendung des dritten Lebensjahres.

(8) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Elternbeitrag x beanspruchte Betreuungstage}}{\text{Anzahl der Arbeitstage}} = \text{Monatsbeitrag}$$

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Geringswalde festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Geringswalde ist jeweils am 15. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(4) Bei Nichteinhaltung der im Abs. 2 festgelegten Fälligkeit der Zahlung verliert der Beitragsschuldner aufgrund von zweimonatigem Verzug seiner Zahlung das Recht auf Aufnahme und Betreuung seines/er Kindes/er in der Kindertageseinrichtung. Dieses Recht besteht erst wieder, wenn die ausstehenden Zahlungen beglichen wurden.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung vom 18.11.2014, zuletzt geändert durch Satzung am 12.07.2016 außer Kraft.

Geringswalde, den 18. Juli 2017

Thomas Arnold
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen

Elternbeiträge ab 01. 09. 2018

1. Der Elternbeitrag beträgt **monatlich:**
 - 1.1. Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 195,00 Euro
 - 1.2. Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 125,00 Euro
 - 1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 65,00 Euro
2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere Betreuungszeit als die in Absatz 1 genannte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Punkt 1.1 bis 1.3.
3. Für Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag. Grundlage dafür bilden die Elternbeiträge nach § 4 Absatz 3 der Satzung.

Krippenkinder								
(bis Vollendung des dritten Lebensjahres)								
	vollständige Familie				alleinerziehend			
	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.
1. Kind	195,00 €	162,50 €	130,00 €	97,50 €	175,50 €	146,00 €	117,00 €	88,00 €
2. Kind	117,00 €	97,50 €	78,00 €	58,50 €	97,50 €	81,00 €	65,00 €	49,00 €
3. Kind	39,00 €	32,50 €	26,00 €	19,50 €	19,50 €	16,00 €	13,00 €	10,00 €
ab 4. Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Kindergartenkinder								
(ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schulantritt)								
	vollständige Familie				alleinerziehend			
	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.
1. Kind	125,00 €	104,00 €	83,00 €	62,50 €	112,50 €	94,00 €	75,00 €	56,00 €
2. Kind	75,00 €	62,00 €	50,00 €	37,50 €	62,50 €	52,00 €	41,50 €	31,00 €
3. Kind	25,00 €	21,00 €	17,00 €	12,50 €	12,50 €	10,00 €	8,00 €	6,00 €
ab 4. Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Hortkinder								
(ab Schulantritt bis zur Vollendung der vierten Klasse)								
	vollständige Familie				alleinerziehend			
	9 Std.				9 Std.			
	Ferienzeit	6 Std.	5 Std.		Ferienzeit	6 Std.	5 Std.	
1. Kind	97,50 €	65,00 €	54,00 €		88,00 €	58,50 €	49,00 €	
2. Kind	58,50 €	39,00 €	32,00 €		49,00 €	32,50 €	27,00 €	
3. Kind	19,50 €	13,00 €	11,00 €		10,00 €	6,50 €	5,00 €	
ab 4. Kind	-							

4. Für Gastkinder werden Elternbeiträge nach SächsKitaG § 1 Absatz 2-4 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs.2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Die Berechnung erfolgt über die Formel:

$$\frac{\text{Elternbeitrag} \times \text{beanspruchte Betreuungstage}}{\text{Anzahl der Arbeitstage}}$$

Weitere Entgelte

5. Wird die vertraglich vereinbarte Öffnungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen überschritten, werden weitere Entgelte nach folgender Maßgabe erhoben.
- 5.1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde 21,00 Euro
- 5.2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde 14,00 Euro
- 5.3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde 12,00 Euro
6. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt wurden, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 25 EURO pro angefangene Stunde berechnet.